

Polizeiliche Aufgaben des Städtischen Vollzugsdienstes

Die Ortschaftspolizei der Stadt Heidenheim bedient sich zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindegebrauch beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter im Sinne von § 80 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes. Folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben nach § 31 Abs. 1 DVO PolG sind den gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragen:

1. Vollzug von Gemeindecaputungen und Polizeiverordnungen der Ortschaftspolizeibehörde,
2. im Straßenverkehrsrecht
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltpflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentliche Straßen,
 - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen,
 - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzung an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen, und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
6. im Umweltschutz
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,

b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagens von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,

7. im Feldschutz

a) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,

8. im Veterinärwesen

a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung

b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,

c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

9. für sonstige Aufgaben

a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,

b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,

c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,

d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,

e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,

f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend und der Öffentlichkeit,

g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,

h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,

i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes

Gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 06.11.2017